

BESPRECHUNGEN

Recht und Staat

CAMPENHAUSEN, Axel Freiherr von: *Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft. Die rechtliche Verantwortung für die Schule*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1967. 252 S. Kart. DM 29,-.

In dieser seiner Göttinger Habilitationsschrift geht der Autor der Grundfrage nach dem Beruf des Staats zum Schulehalten überhaupt nach (18), indem er die rechtliche Stellung der Eltern, der freien Schulen, der Kommunen und insbesondere der Kirchen im Schulrecht der Bundesrepublik Deutschland untersucht. Dabei wird für ihn zentral „die Frage der Möglichkeit und der Wünschbarkeit der Entlassung des Staats aus dem Schulwesen oder jedenfalls seiner Verdrängung von bestimmender Stelle und der Denaturierung seiner materialen Bestimmungsgewalt in nur finanzielle Leistungspflichten“ (18). Diese Formulierung läßt die polemische Richtung des Fragens sogleich deutlich hervortreten. Die Antwort ist klar: in der konkreten deutschen Situation ist es verfassungsrechtlich weder möglich, den Staat zugunsten der „gesellschaftlichen“ Kräfte aus dem Schulwesen zu entlassen noch ihn auf die Rolle des bloßen Verkehrsreglers oder „Zahlvaters“ (224) zu reduzieren; es ist dies in unserer rechts-, sozial- und kulturstaatlichen Ordnung aber auch verfassungspolitisch nicht wünschbar (vgl. dazu zusammenfassend 212 ff.). Dieser Standpunkt, der auf der Grundlage einer fortentwickelten Integrationslehre im Sinne Rudolf Smends nicht zuletzt in Auseinandersetzung mit der katholischen Staatslehre und einer davon inspirierten schulpolitischen Konzeption sowie in Absetzung von der sog. Dreisäulentheorie gewonnen wird, scheint etatistisch und laizistisch zu sein. Wenngleich eine besondere Staatsfreundlichkeit unverkennbar ist, so treffen doch diese beiden Qualifikationen nicht zu. Der Staat, dessen „Beruf zum Schulehalten“

in diesem Buch neu gerechtfertigt wird, ist weder „Objekt einer sich als Subjekt verstehenden Gesellschaft noch ein wertrelativer Apparat im Dienst einer ewigen Werthierarchie“ (233). Er ist auch nicht ein abstraktes Neutrum, sondern der geschichtlich gewordene, demokratisch verfaßte und auf grundlegende Rechts- und Kulturgüter verpflichtete Staat seiner Bürger. Die „Bildungsverfassung“ ist ein notwendiges Element seiner Gesamtverfassung. Der demokratische Staat, der des informierten, zu sittlicher Selbst- und Sozialverantwortung fähigen Bürgers bedarf, ist demgemäß geradezu existentiell an der Schule interessiert als dem Ort, „wo die Integration der Staatsbürger in das Gemeinwesen im bildungsfähigen Alter vor allem geschieht“ (234). Die einem solchen Staatsbild entsprechende Schule muß aber um der Sache Erziehung und Bildung willen „frei“ sein – frei aber ist nicht nur die private Schule –, und sie muß „offen“ sein für das geschichtliche Erbe und für die maßgebenden Gruppen und Kräfte in der Lebenswirklichkeit des Gemeinwesens. Daraus ergibt sich für den Verf. als Schule, die dem Grundgesetz und dem von diesem geforderten Ausgleich zwischen mehreren Prinzipien am besten entspricht, die freie, offene Gemeinschaftsschule, in der „von Rechts wegen sein darf, was tatsächlich ist“ (vgl. 236). Diese Schule ist aber nicht laizistisch. Schon im Vorwort (5) bezieht der Autor mit einer glücklichen, an dem berühmten 1. Amendment zur USA-Verfassung orientierten Formulierung klare Position, indem er unterstreicht, „daß staatliche Neutralität im Schulwesen nicht das Establishment der ‚Nicht-Religion‘ in der Schule bedeutet“. Im übrigen hält der Verfasser trotz aller damit verbundenen Problematik die Benennung der Schulen als christlich für praktisch notwendig „als Damm gegen den Laizismus, als Schutz der

Religionsfreiheit aller, insbesondere hier der Christen“; denn, so wird hinzugefügt, die Praxis zeige, „daß die Welt heute die Stimme des intoleranten Unglaubens gegenüber der Stimme des Glaubens zu privilegieren neigt“ (so in Zeitschr. f. evang. Kirchenrecht 14, (1968/69, 46). Wesentlich für die Gemeinschaftsschule ist auch der Religionsunterricht (142 ff.). Es ist besonders bemerkenswert, daß der Verfasser den Religionsunterricht betont als eine Einrichtung im staatlichen Interesse sieht, die sich zwangsläufig aus dem Wesen der Schule ergibt. Der Religionsunterricht ist „kein systemwidriges Überbleibsel staatlicher cura religionis“, er ist gerechtfertigt, „weil der Staat, ohne einer religiösen Stellungnahme fähig zu sein, ein positives Interesse an der sittlichen Erziehung nehmen muß und weil die Schule ihrer geschichtlichen Aufgabe nicht gerecht werden kann, wenn sie die christliche Traditionskomponente ausblendet“ (149).

Im Rahmen des hier nachgezeichneten Koordinatensystems kann sich der Autor naturgemäß nicht gerade als Freund der öffentlichen Bekenntnisschule erweisen, wenngleich er deren prinzipielle Verfassungsmäßigkeit zu Recht bejaht und anerkennt, daß in der Bundesrepublik, wo ein bedeutendes privates Volksschulwesen fehlt, die Gewährung von öffentlichen Konfessionsschulen auf Wunsch der Eltern „der Verwirklichung der Religionsfreiheit besonders gut entspricht“ (so in dem oben zit. Aufsatz, 48). Die Linien der kritischen Argumentation sind in den Kapiteln über die römisch-katholische Schuldoktrin (115 ff.) und über die Bekenntnisschule (167 ff.) besonders scharf ausgezogen, eine heilsame Herausforderung für die überkommene katholische Staatslehre und Schulkonzeption.

In den gegenwärtigen Auseinandersetzungen bietet von Campenhausens Arbeit eine treffliche Orientierungshilfe und treibt die Grundsatzdiskussion voran. Durchgängig ist ihre Grundgestimmtheit auf den Gedanken der „evangelischen Freiheit“, die bereit ist, Staat und Schule in die „Säkularität“ und „unkonfessionelle Sachlichkeit“ freizugeben; sie ist getragen von der Grundüberzeugung,

daß gerade der Glaube die Vernunft zu sich selbst befreit. Müßte und könnte nicht für „katholische Freiheit“ Entsprechendes gesagt werden?
A. Hollerbach

ZUCK, Rüdiger: *Subsidiaritätsprinzip und Grundgesetz*. München: Beck 1968. XXXIX, 139 S. Brosch. 24,-.

Diese Untersuchung, eine bei Günter Dürig angefertigte Tübinger staatsrechtliche Dissertation, geht der Frage nach, ob und inwieweit dem Subsidiaritätsprinzip (SP), wie es von der katholischen Soziallehre verstanden wird und in Nr. 79 der Enzyklika „Quadragesimo anno“ Papst Pius' XI. bleibend gültig formuliert wurde (vgl. 5 und 135), auch rechtliche Bedeutung zukomme und in welcher Form es im Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland verankert sei. Politische Bedeutung gewann diese Fragestellung vor einigen Jahren, als mehrere deutsche Großstädte vor dem Bundesverfassungsgericht – allerdings im wesentlichen ohne Erfolg – geltend machten, das Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetz seien verfassungswidrig, weil sie auf spezifisch konfessionell-katholischem Gedankengut, nämlich dem SP, beruhten.

Der Verf. verdient volle Zustimmung, wenn er im Lauf seiner gründlichen und sachkundigen Ausführungen immer wieder auf den fundamentalen Unterschied hinweist, der zwischen dem generell-abstrakten philosophischen SP und dessen möglichen Konkretisierungen in einem Rechtssatz bestehe (z. B. 50, 65). In der rechtlichen Verwirklichung ließen sich immer zahlreiche Variationen, Gestaltungsformen und Abwandlungen denken, die sich niemals zwingend vom philosophischen SP ableiten ließen. Das gelte sowohl für die Bereiche des einfachen Gesetzesrechts (26–49) wie für das Verfassungsrecht (50–133). Der Verf. zeigt das anschaulich am Beispiel des Arbeitsrechts, des Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsrechts, des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung und schließlich am Verbot kommunaler wirtschaftlicher Betätigung. Mit Recht weist er darauf hin, daß es im Einzelfall aus übergeordneten Gründen politisch not-